

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in

**Beltershausen-Frauenberg, Ebsdorfergrund**

Gemäß Art. 31 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Beltershausen-Frauenberg folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

### 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 480,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahren               | 360,00 € |
| c) Reihendoppelgrabstätte                                 | 990,00 € |

### 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| a) Urnen-Reihengrabstätte       | 360,00 € * |
| b) Urnen-Reihendoppelgrabstätte | 660,00 € * |

\*zzgl. der anteiligen Kosten für die bereits vorhandene Umrandung mit Granitplatten i.H.v. derzeit 360,- €

\*zzgl. der anteiligen Kosten der Granit-Bodenplatte und -Stele i.H.v. 510,- € sowie der Kosten der einheitlichen an der Stele anzubringenden Aluminium-Schilder mit Namen, Vornamen, ggfl. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen.

#### § 4 Verlängerungsgebühr

1. Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der Nutzungsgebühr unter § 3 der jeweils gültigen Gebührenordnung und ist anteilig nach der Zahl der Verlängerungsjahre zu berechnen. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 Ziffer 2d der Friedhofsordnung hingewiesen.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für **schriftliche Mahnungen** sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. **Rückständige Gebühren**, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 7 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 8 Kirchengenehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchen-aufsichtlichen Genehmigung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

### **Der Friedhofsausschuss:**

gez. Theresia Zeeden Pfarrerin, Vorsitzende

gez. Erika Küssner, Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Holger Erkel, Ortsvorsteher und stellv. Vorsitzender

gez. Johannes Block, Geschäftsführendes Mitglied

Ebsdorfergrund-Beltershausen/Frauenberg, den 23.03.2022

Kirchengenehmigungsvermerk vom 04.05.2022